

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 633

Vizepräsident des BGH Wolfgang Schlick, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH
zum Kapitalanlagerecht
– Teil II –

Seite 640

Rechtsanwalt Christian Kropf, München
Keine zivilrechtliche Haftung der Banken im beratungs-
freien Anlagegeschäft
– zugleich Urteilsanmerkung zu BGH v. 17.9.2013 = WM
2013, 1983 –

Seite 650

BVerfG, 18.3.2014 –

Erfolglose Verfassungsbeschwerden und Organstreitver-
fahren gegen europäischen Stabilitätsmechanismus und
Fiskalpakt

Seite 661

BGH, 11.2.2014 –

Tatsächliche Vermutung, dass die Verletzung der Aufklä-
rungspflicht für den Beitritt zu einem geschlossenen Im-
mobilienfonds ursächlich war

Seite 662

BGH, 12.3.2014 –

Zur Unwirksamkeit des Ausschlusses des Kündigungs-
rechts einer gesonderten Kostenausgleichsvereinbarung
neben Vertrag über eine fondsgebundene Rentenversiche-
rung sowie zur Gestaltung einer Widerrufsbelehrung in ei-
nem solchen Fall

Seite 667

BGH, 13.2.2014 –

Zur Erfüllungswahl und Haftung des Insolvenzverwalters
bei einem Konsignationslagervertrag

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Vizepräsident des BGH Wolfgang Schlick, Karlsruhe

Die aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zum Kapitalanlagerecht
– Teil II –

633

Rechtsanwalt Christian Kropf, München

Keine zivilrechtliche Haftung der Banken im beratungsfreien Anlagegeschäft
– zugleich Urteilsanmerkung zu BGH v. 17.9.2013 = WM 2013, 1983 –

640

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungs- gericht	3.3.2014	Entscheidung über die Berufung in einem Rechtsstreit über die Rückzahlung von Versicherungsprämien wegen angeblicher Unwirksamkeit eines im Wege des sogenannten „Policenmodells“ abgeschlossenen Versicherungsvertrages durch Urteil geboten	644
Bundesverfassungs- gericht	3.3.2014	Zur gebotenen Vorlage eines Rechtsstreits über die Rückzahlung von Versicherungsprämien wegen angeblicher Unwirksamkeit eines im Wege des sogenannten „Policenmodells“ abgeschlossenen Versicherungsvertrages an den Gerichtshof der Europäischen Union	647
Bundesverfassungs- gericht	18.3.2014	Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren gegen europäischen Stabilitätsmechanismus und Fiskalpakt erfolglos	650
Bundesgerichtshof	11.2.2014	Tatsächliche Vermutung, dass die Verletzung der Aufklärungspflicht für den Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds ursächlich war	661
Bundesgerichtshof	12.3.2014	Zur Unwirksamkeit eines Ausschlusses des Kündigungsrechts einer gesonderten Kostenausgleichsvereinbarung, die ein Versicherer mit einem Versicherungsnehmer neben dem Vertrag über eine fondsgebundene Rentenversicherung abschließt und diesen zur Zahlung der Abschlusskosten unabhängig vom Fortbestand des Versicherungsvertrags verpflichtet, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen; zur Gestaltung der Belehrung über das Widerrufsrecht in einem solchen Fall	662

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	13.2.2014	Zur Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters, der dem beim Schuldner geführten Lager im Eigentum des Vertragspartners stehendes Material entnehmen und im Betrieb des Schuldners verarbeiten lässt; zur Haftung des Verwalters, wenn die durch die Entnahmen geschlossenen Einzelverträge nicht vollständig aus der Masse erfüllt werden	667
Sonstiges			
Bundesverfassungsgericht	15.1.2014	Zur Verfassungswidrigkeit eines degressiven Zweitwohnungsteuertarifs und zur Fristwahrung bei Einlegung einer Verfassungsbeschwerde durch Faxübersendung	669
Bundesgerichtshof	11.3.2014	Zur Unzuständigkeit des Bundesgerichtshofs, einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen dem Kartellsenat und einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu entscheiden	673
Bundesgerichtshof	16.1.2014	Durch das Einreichen eines die mündliche Verhandlung lediglich vorbereitenden Schriftsatzes hat sich eine Partei noch nicht in eine Verhandlung vor dem als befangen abgelehnten Richter eingelassen	675



Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: *Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen*, Institut für Finanzwissenschaft, Forschungszentrum Generationenverträge Albert-Ludwigs-Universität Freiburg;
Prof. Dr. Michael Hüther, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Direktor und Mitglied des Präsidiums

13.-14. Oktober 2014, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553 • www.investmentfondstage.de

Börsen-Zeitung



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV